

An
Frau [REDACTED]
Diakonie Flüchtlingsdienst
U6 Center
Lemböckgasse 49
Haus 1, Stiege C, 3. Stock, Top C-31
1230 Wien

BMI - II/BPD/4/a (Referat II/BPD/4/a)
BMI-II-BPD-4-a@bmi.gv.at

Christopher Szinek
Sachbearbeiter/in

Christopher.Szinek@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-BPD-4-a@bmi.gv.at zu rich-
ten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2026-0.162.064

**Informationsbegehren gem. § 7 IFG von Frau [REDACTED] betreffend geschlechtlich ge-
trennte Unterbringung in Schubhaft, Verwaltungsverwahrungshaft und Verwaltungs-
strafhaft**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie haben am 18.02.2026 ein Informationsbegehren gem. § 7 Informationsfreiheitsgesetz
(IFG) folgenden Inhalts eingebracht:

*„Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Personen, deren Geschlechtsidentität nicht
eindeutig biologischen Merkmalen entspricht, wie bspw. Transpersonen, Interpersonen,
nicht-binäre Personen, in Schubhaft, Verwaltungsverwahrungshaft und Verwaltungsstraf-
haft im Männer- oder im Frauentrakt untergebracht werden? Welche Rolle spielt dabei der
Geschlechtseintrag in behördlichen Dokumenten (Reisepass, Geburtsurkunde, Staatsbür-
gerschaftsnachweis etc.)? Welche Rolle spielt das äußere Erscheinungsbild sowie (sichtba-
re/erkennbare) biologische (Geschlechts-)Merkmale? Welche Rolle spielt die angegebene
Geschlechtsidentität?*

*Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß
§ 11 IFG.“*

Das IFG macht Informationen von informationspflichtigen Stellen auf Antrag allgemein zugänglich. Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information, ist die Information zu erteilen. Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig (§ 9 IFG).

Demgemäß wird mitgeteilt, dass die beantragte Information am 17.12.2025 in Form der Beantwortung 3247/AB der parlamentarischen Anfrage 3718/J (XXVIII. GP) bereits veröffentlicht und über die Webseite des Parlaments abrufbar ist:

<https://www.parlament.gv.at/verstehen/kontrolle/politische-kontrolle/parlamentarische-anfragen>


Sie ist lediglich dahingehend zu ergänzen, dass die genannte Erlassregelung bundesweit für alle Ubikationen gilt.

03. März 2026

Für den Bundesminister:

STRONDL

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2026-03-20T09:02:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	